

StartUp Law Essentials - Rechtliche Kernthemen bei Gründung, Finanzierung und Führung eines StartUps.

■ WILDE.Rechtsanwälte

StartUp Law Essentials

- **Rechtliche Kernthemen bei Gründung, Führung und Finanzierung eines StartUps**

13. November 2018

RA Steffen Wilde, Köln
www.wilde-rechtsanwaelte.de

11

■ StartUp Law Essentials.

- Prolog: Existenzgründung vs. Startup
- StartUp - Ziel-Setup
- Zentrale Rechtsbeziehungen/ Verträge
- Die Phasen der Startup-/Unternehmensentwicklung
- Schlussbemerkung

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

12

■ Prolog: Existenzgründung vs. Startup

Existenzgründung	Startup
Beispiele	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemüseladen mit Bioangebot ▪ Lokale Gitarrenschule ▪ Architekturbüro 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezialnahrungsmittel ▪ SaaS-Applikation zur Organisation von Kindergeburtstagen inkl. Fahrgemeinschaften
Finanzielle Erfordernisse, Charakteristiken – in der Regel	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ (angeblich) berechenbares Anfangsinvest gemäß Businessplan nach Vorlage IHK/ HWK o.ä. ▪ Stetiger Unternehmensaufbau, relativ bald selbsttragend und Auskommen sichernd 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diverse Zahlungsstufen, gestaffelt nach Entwicklung, proof of concept etc., vorab häufig eher nicht bestimmbar ▪ hard thing(s) (nach Ben Horowitz) ▪ Skalierbarkeit

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

13

■ StartUp - Ziel-Setup

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

14

■ Die Basis - Anfangssituation

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

15

■ Die Basis - Anfangssituation

- 1 bis X Gründer
- Produktidee – reine Idee, Konzeptpapier oder bereits in teilweiser Ausarbeitung
- Willen zur Unternehmensgründung + Start-Commitment

Mögliche Handlung mit rechtlichem Bezug (eher selten)

- Vereinbarung unter den Gründern (selten schriftlich), bspw.
 - Festlegung des „Drivers“ und eventueller Werte/ Beteiligungsquoten
 - Verpflichtung zu Loyalität/ Verschwiegenheit
- Produktbezogene Maßnahmen (häufiger)
 - Recherchen zu Marktsituation, Markenrechten etc.
 - Anmeldung von Schutzrechten, Domains etc.

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

16

StartUp Law Essentials - Rechtliche Kernthemen bei Gründung, Finanzierung und Führung eines StartUps.



- EXKURS: Potentielle Investoren und Geldgeber**
- Eigene Mittel/ Familie
 - Hausbank
 - Öffentliche Fördereinrichtung, KfW
 - Business Angels als beratende Begleiter
 - Privatinvestoren (einzeln oder im Konsortium)
 - „Crowd“ über sogenanntes Crowd-Financing
 - VC/PE-Gesellschaften, Fonds
 - „Mittelstand“, Family Offices
 - Größere Unternehmen (strategische Investments)
- In der Regel Investorenziel: Exit, Return of Investment**
- © 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

- EXKURS: Potentielle Investoren und Geldgeber**
- Der „Capitalization Table“ – Cap Table
 - 100 %
- © 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

■ EXKURS: Phasen der Startup-/Unternehmensentwicklung

	Seed	Early & Mid Stage	Growth Capital
Umsatz	€ 0 – 500k	€ 0,5 – 5 Mio.	€ 5 – 10 Mio.
Konzept	nicht bewährt	bewährt/erprobt	bewährt/erprobt
Marktrisiko	hoch	niedrig	niedrig
Pre-Valuation	€ 1- 3 Mio.	€ 4 – 10 Mio.	€ >10 Mio.
Verlustrisiko	80 %	30 %	20 %
Erwarteter Ertrag	> 10-fach	3 - bis 10-fach	2- bis 3-fach
Haltdauer	8 – 15 Jahre	4 – 8 Jahre	3 – 4 Jahre

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

- Gesellschaftsgründung, erste Finanzierung - Seed-Phase, Business Angel**
- SEED-Finanzierung in der Regel durch: Eigene Mittel, Hausbank, Business Angel/ Privatinvestoren (einzeln, im Zusammenschluss etc.), Familie, Förderinstitution, BeteiligungsG, u. U. Crowd-Finanzierung
 - Form der Finanzierung: Darlehen, kleinere (stille) Beteiligung, Bereitstellung von know-how, Infrastruktur o. ä., Kombination
 - ZIEL der SEED-Phase: **PROOF OF CONCEPT**
 - Motivationsunterstützung für Business Angels
 - BAFA INVEST – Zuschuss für Wagniskapital, 20 % Ausgabepreis
 - Beteiligung zwischen EUR 10.000 und 250.000/ Jahr und Person, EUR 1 Mio./ Unternehmen
 - Sehr formales Verfahren, rechtsstaatlicher Weg
- © 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

- Gesellschaftsgründung, erste Finanzierung - Seed-Phase, Business Angel**
- Gründer (GR) überzeugen ersten Investor (INV)/ BA.
 - **BEWERTUNG** des vorhandenen StartUps. **Due Diligence**.
 - Klassische Bewertungsverfahren eher untauglich
 - IDW S1 - WP-Bewertungsmaßstab, Discounted Cash Flow, Trading Multiples, Modifizierte Verfahren (zB. VC-Methode, First Chicago).
 - **Strategic Value** als Wert der „Opportunity“, bestehend aus
 - Team
 - Technologisch/aus Innovationsicht hervorstechende Elemente
 - feststellbarer Entwicklungsdrang
 - **ETC. (alle Einzelaspekte der Unternehmung relevant)**
 - **Entwicklung des Finanzierungsprocedere**, sinnvoll unter Einbindung von Steuerberater und Rechtsanwalt.
 - Abstimmung künftiger Capitalization Table (CAP-Table)
- © 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

StartUp Law Essentials - Rechtliche Kernthemen bei Gründung, Finanzierung und Führung eines StartUps.

■ Gesellschaftsgründung, erste Finanzierung - Seed-Phase, Business Angel

- Verschwiegenheitsvereinbarung/ NDA zur Due Diligence.
- Vereinbarung Gesellschaftsgründung und –finanzierung, zB:
 - GR und INV gründen nach vereinbartem Schlüssel (Bewertung) Gesellschaft, idR eine GmbH, INV gewährt der Gesellschaft ein Nachrangdarlehen über vereinbartes Volumen oder
 - INV leiht GR Mittel zur gemeinsamen Gründung und erhält Darlehen durch Übertragung von GmbH-Anteilen zurück gezahlt (Wandeldarlehen zur Gründung).
- Sinnvoll aus Gründerperspektive: Übernahme der Geschäftsanteile durch Gesellschaft als **vermögensverwaltende Holding**, heute oft in Form einer UG.
 - > Durch diese Gestaltung erfolgt bei Gewinnausschüttungen oder Verkauf der Geschäftsanteile eine geringe Besteuerung auf Ebene der UG. Ausschüttungen durch diese können planvoll passieren.

| 13 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

■ Gesellschaftsgründung, erste Finanzierung - Seed-Phase, Business Angel

Rechtlich motivierte Dokumente und Anmerkungen

- Bei der Entwicklung der Dokumente vorausschauende Gestaltung mit Blick auf anstehende Partner hilfreich.
- Gesellschaftsvertrag/ Satzung der GmbH
 - Stimmrechte der Gründer, Abwägung Mehrstimmrechte, Festlegung des „Drivers“.
 - Genehmigtes Kapital – schnell und günstig Kapital erhöhen.
 - Klare Bestimmungen zu den internen Abläufen, Trennung.
- (Eventuell) Gesellschaftervereinbarung (Details später)
 - an sich erst bei Hinzukommen eines späteren „professionellen“ Investors üblich, durch sinnvolle Gestaltung kann Diskussionen mit späteren INV vorgegriffen werden.
 - Beitritt bei Übernahme von Geschäftsanteilen.

| 14 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

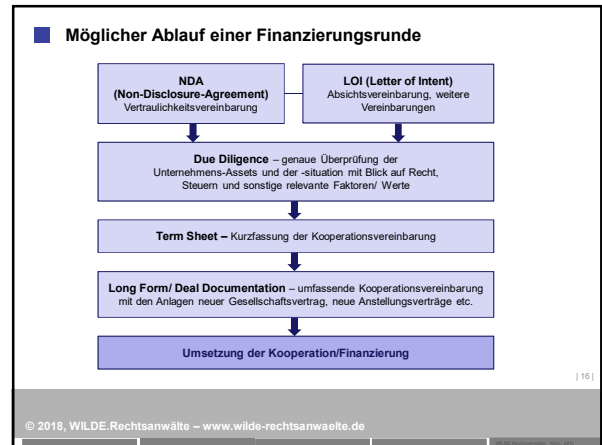
■ Gesellschaftsgründung, erste Finanzierung - Seed-Phase, Business Angel

Rechtlich motivierte Dokumente und Anmerkungen

- Darlehensvertrag/ Wandeldarlehensvertrag
Je nach Gestaltung der Finanzierung ist ein entsprechender Vertrag zu erstellen, u.a. mit
 - Rangrücktrittsvereinbarung
Bestimmung zur Vermeidung einer insolvenz begründenden Zahlungsunfähigkeit.
 - Eventuell Bestimmung zum Wandlungsrecht.
 - Bei einem Wandeldarlehen ist aus Perspektive des StartUps darauf zu achten, dass das Wandlungsprocedere und die Bewertung möglichst klar festgelegt sind, um eine Störung des Unternehmens oder möglicher Verhandlungen mit Folgeinvestoren zu vermeiden.

| 15 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

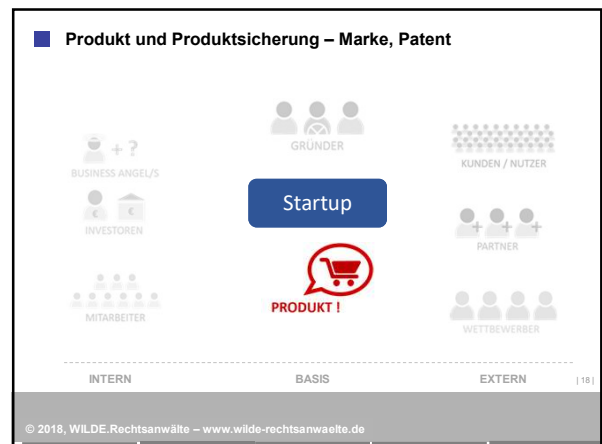


■ Möglicher Ablauf einer Finanzierungsrunde

- Oft vorgeschlagene Elemente des Kooperations-/ Beteiligungsvertrags - Gesellschaftervereinbarung
 - Zahlungsstufen nach Meilensteinen
 - Liquidations- und Erlöspräferenzen
 - Katalog von Geschäften mit Investorenveto
 - Leaver-Regelungen
 - Mitverkaufspflicht aller Gesellschafter
 - Mitverkaufsrecht der Investoren
 - Verwässerungsschutz
 - Garantien
 - Beirat
- **Verhandlung** zu den einzelnen vorgeschlagenen Punkten.

| 17 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de



StartUp Law Essentials - Rechtliche Kernthemen bei Gründung, Finanzierung und Führung eines StartUps.

■ Produkt und Produktsicherung – Marke, Patent

Produkt und Zulässigkeit

- Zulässigkeit/ Verkehrsfähigkeit des Produkts
 - Zum Beispiel bei Nahrungsmitteln.
- Produktsicherheit
- Kennzeichnungspflichten
- Prüfpflichten
- Produktaussagen bei Produktbeschreibung und -bewerbung
 - Werbeaussagen, Wettbewerbsrecht.
 - Besondere gesetzliche Vorgaben, siehe etwa LFGB zu Nahrungs- und Futtermitteln
- Datenschutzvorgaben
- etc.

| 19 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

■ Produkt und Produktsicherung – Marke, Patent

- **Markenschutz – geprüftes Schutzrecht**
 - idR Bezeichnung von Unternehmen, Produkt, sofern als Marke eintragungsfähig (insbesondere unterscheidungskräftig und nicht freihaltebedürftig -> keine rein beschreibenden Begriffe). Prüfung der Eintragungsfähigkeit durch Amt.
 - Recherche nach Kollisionsgefahr (nicht durch Amt!)
 - Anmeldung für den vorgesehenen Wirkungsraum des Unternehmens: D, EU, diverse Staaten
 - 10 Jahre ab Anmeldung, beliebig verlängerbar.
- **Designschutz – konkrete Erscheinungsform eines Produkts**
 - Gestaltungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung NEU sind und eine EIGENART (Unterscheidung von Bekannten Designs nach Gesamteindruck) kann als Design angemeldet werden.
 - Prüfung erst im Verletzungsverfahren/ Nichtigkeitsverfahren.
 - 5 Jahre, bis auf 25 Jahre verlängerbar.

| 20 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

■ Produkt und Produktsicherung – Marke, Patent

- **Gebrauchsmusterschutz**
 - Technische Erfindungen.
 - Beispiele: mechanische Apparate, chemische Stoffe, Nahrungs- und Arzneimittel. Nicht zum Beispiel Herstellungs- und Arbeitsverfahren, Messvorgänge.
 - Voraussetzungen: Neuheit, erfinderische Leistung und gewerbliche Anwendbarkeit.
 - Prüfung nur, ob technische Erfindung, weitere Voraussetzungen erst im Verletzungsverfahren/ Nichtigkeitsverfahren.
 - 3 Jahre, verlängerbar nach 3, 6 und 8 Jahren bis 10 Jahre.
- **Patentschutz – geprüftes Schutzrecht, umfangreiches Verfahren**
 - Neue technische Erfindungen; Erzeugnisse oder Verfahren.
 - Patent entsteht mit Anmeldung und erfolgreicher Amts-Prüfung.
 - Maximal 20 Jahre, Ausnahmen zu Arznei und Pflanzenschutz.
- **Know-How-Schutz, Verschwiegenheitsvereinbarungen etc.**

| 21 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

■ Vertriebsaufbau / Unternehmensaufbau

| 22 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

■ Mitarbeiter – aktives Zusammenführen des Teams

| 23 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

■ Mitarbeiter – aktives Zusammenführen des Teams

- **Freie Mitarbeiter oder Angestellte?**
 - Angestellt = zur „Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet“ (§ 611a BGB) -> häufig auch bei sogenannten „freien“ Mitarbeitern zu bejahen.
 - Freier Mitarbeiter: frei in Zeiteinteilung und Leistungserbringung
 - Im Zweifel/ immer (!): vorab sorgfältig prüfen, u.U. Statusfeststellungsverfahren.
 - GEFAHR: umfangreiche Nachzahlungen von Sozialabgaben, Zinsen, ggf. Strafbarkeit; Einklagen als Arbeitnehmer.
- **Arbeitsvertrag**
 - Probezeit 6 Monate vor Arbeitsbeginn schriftlich vereinbaren.
 - Mindestlohn nach MiLoG/ Tarif beachten, mind. EUR 8,84/h²⁰¹⁷.
 - Urlaubsregelung, mindestens 24 Werktage (Samstag auch WT).
 - Möglichst exakte Angaben zu Art der Tätigkeit, Umsetzungsrecht.
 - Rechteübertragung, Datenschutzhinweis, Internetregelung etc.

| 24 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

StartUp Law Essentials - Rechtliche Kernthemen bei Gründung, Finanzierung und Führung eines StartUps.

Mitarbeiter – aktives Zusammenführen des Teams

- **Befristeter Anstellungsvertrag**
 - Ohne besonderen Grund – aktuell - möglich.
 - **2 Jahre** oder - bei **Neugründung** während der ersten 4 Jahre des Unternehmens - **4 Jahre**. Kann in bis zu 3 Etappen vereinbart werden -> Einstellung für 1 Jahr, 3 * Verlängerung bis zur Gesamtdauer. Danach kann in unbefristetes Arbeitsverhältnis übergehen.
 - Zwingend: Arbeitnehmer darf vor Vertragsschluss noch nicht bei Unternehmen gearbeitet haben.
 - Erst Vertragsschluss, dann Tätigkeits-/ Verlängerungsbeginn.
 - **ACHTUNG: Fristabläufe beobachten und Verlängerungen vor Ablauf vereinbaren oder aktive Zusammenarbeit beenden.**
- **Achtung, Arbeitnehmerüberlassung!**
 - Keine Anstellungen oder Beschäftigung von freien Mitarbeitern, sondern Beauftragung Drittunternehmen, Mitarbeiter zu stellen.
 - **GEFAHR:** je nach Ausgestaltung genehmigungspflichtige AÜ.

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de | 25 |

Mitarbeiter – aktives Zusammenführen des Teams

- **Motivation und Teamspirit**
 - Schaffung passende Arbeitsatmosphäre.
 - Incentivierung durch Belohnungssysteme, Boni, Preise etc.
- **Incentivierung – Beteiligung der Mitarbeiter**
 - Mitarbeiterbeteiligung – Übertragung von Geschäftsanteilen
 - Gesellschafterposition
 - Rückübertragung bei Eintritt bestimmter Ereignisse kann fix notariell vereinbart werden (zB bei Beendigung Arbeitsverh.).
 - Nachteil: weiterer Teilnehmer am CAP-Table, nicht sinnvoll und eher zu vermeiden.
 - **Phantom Stocks** – vertraglicher Anspruch auf einen Gewinnanteil
 - Virtuelle Beteiligung einfach schriftlich umsetzbar.
 - Flexible Handhabung, übliches Instrument.

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de | 26 |

Kundenbeziehung – Verträge, Bestellprozess, etc.

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de | 27 |

Kundenbeziehung – Verträge, Bestellprozess, etc.

- Informationspflichten – TMG, DL-InfoV etc.
- Bestellprozesse – gesetzliche Vorgaben
 - Online und Analog, Beachtung Verbraucherschutzrecht etc.
- **Vertrag über Leistung - Produkt, Nutzung o.ä.**
 - Kaufvertrag
 - Nutzungsvertrag, zB Software-as-a-Service (SaaS)
 - Lizenzregelungen
 - Etc.
- **Datenmanagement und Datenschutz**
- **Werbemaßnahmen**
 - E-Mail-Marketing
 - Inbound-Kampagnen, Abfassung der Kundenkommunikation
- Etc.

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de | 28 |

Partner – LOIs, NDAs, Kooperations- und sonstige Verträge

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de | 29 |

Partner – LOIs, NDAs, Kooperations- und sonstige Verträge

- **Partner: Alle, die keine Gesellschafter, Mitarbeiter oder Kunden sind, z.B.**
 - Vertriebspartner, Affiliates, Vermieter, Webpace-Provider, Steuerberater, RAe, andere Dienstleister usw.
- **Spezifische Verträge mit den jeweiligen Partnern.**
- **Grundregeln**
 - Immer nur **informierte Entscheidungen** treffen.
 - **Standardverträge gibt es – in der Regel - nicht.**
 - Was fragwürdig aussieht ist gelegentlich auch fragwürdig.
 - Fragen bringt voran, im Zweifel den Fachmann.
- **Vertragsmanagement – auch wegen DD-Vorbereitung!**
 - Ablagesystem mit leichtem Zugriff.
 - Wiedervorlagen zu relevanten Fristen – Kündigung, Mitteilung etc.

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de | 30 |

StartUp Law Essentials - Rechtliche Kernthemen bei Gründung, Finanzierung und Führung eines StartUps.



- Weitere Finanzierungsrunden – Investoren, Exit, etc.
- Proof of Concept oder ähnliche Schwelle wurde zur Überzeugung eines Interessenten erreicht. Gesellschafter haben INV überzeugt.
 - Bezeichnung: Early Stage oder Mid Phase
 - Erste grobe Vorgespräche, Abschluss eines NDA.
 - Due Diligence
 - Prüfung des StartUps durch INV.
 - (online) data room.
 - Bewertung des StartUps zur Festlegung der Terms.
 - Strategic Value, Pre-Money-Bewertung.
 - Umsetzung der Beteiligung im Capitalization Table (CAP-Table).
- © 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

- Weitere Finanzierungsrunden – Investoren, Exit, etc.
- Verhandlungen zu Umsetzung der Transaktion.
 - Eventuell erforderliche Umstrukturierungen des Startups, z.B. Umwandlung in AG o.ä.
 - Vertragliche Regelungen.
 - Abläufe und Kommunikation.
 - Etc
 - Dokumente (wie bei erster Runde, inhaltlich idR komplexer)
 - Satzung der Gesellschaft (eventuell überarbeitet).
 - Gesellschaftervereinbarung.
 - Darlehensvertrag
 - Etc.
 - Ablauf und vertragliche Regelungen weichen immer etwas voneinander ab, inzwischen werden einige (**verhandelbare**) Regelungen wie „Fast-Standards“ gefordert/ eingesetzt, s.o.
- © 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

- Weitere Finanzierungsrunden – Investoren, Exit, etc.
- Exit – idR Trade-Sale oder (seltener) Börsengang
 - Vorbereitung
 - Festlegung Abläufe und Kommunikation.
 - Einigung unter den Gesellschaftern (nach Maßgabe der Regelungen der Gesellschaftervereinbarung).
 - M&A-Prozess bei Verkauf (vereinfacht)
 - NDA.
 - Due Diligence.
 - Bewertung und Verhandlungen.
 - Termsheet, Longform.
 - Closing.
 - Börsengang
 - Listingverfahren.
 - **Exit ist Ziel bei StartUp-Gründung. Daher: von Beginn an saubere Unterlagen sammeln!**
- © 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

- Weitere relevante rechtliche Themen
- Ein Auszug..
- Themen mit Bezug auf Wettbewerber
 - Wettbewerbsrecht
 - Urheberrecht an bestehenden Werken
 - Marke/Patent
 - „Social Media Recht“
 - Datenschutz
 - Steuerrecht
 - etc.
- © 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

- Wrap-up
- **Gesellschaftsgründung, Finanzierung / Business Angel / Investoren**
 - Driver Seat, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter-/ Investorenvereinbarung, Bewertung
 - **Produkt und Produktsicherung**
 - Zulässigkeit, Marke, Patent, Wettbewerber
 - **Vertriebsaufbau / Unternehmensaufbau**
 - Verträge mit Kunden und Partnern
 - **Mitarbeitermanagement**
 - Rechtlicher Rahmen und mögliche Incentivierungen
- © 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

StartUp Law Essentials - Rechtliche Kernthemen bei Gründung, Finanzierung und Führung eines StartUps.

■ 5 Essentials

- Fokus auf 2 Kernthemen: Investoren + Unternehmensaufbau
- Aktives Mitarbeitermanagement
- Klare Regeln und Kommunikation mit Investoren
- Prozessangepasste Kundenverträge
- Vorausschauendes Legal Management

| 37 |

© 2018, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

■ Danke.

RA Steffen Wilde

WILDE.Rechtsanwälte
Weinsbergstr. 190
50935 Köln
Tel. +49-(0)221 - 120909-0
Fax +49-(0)221 - 120909-12
mailto:post@wilde-rechtsanwaelte.de

www.wilde-rechtsanwaelte.de

| 38 |

© Wilde